



Freie
Hansestadt
Bremen

**Nutzungsbedingungen
für Serviceeinrichtungen**

der

**Bremischen Hafeneisenbahn ~~und der~~
~~bremischen Industriestammgleise~~**

- Allgemeiner Teil -

(NBS-AT)

gültig ab 01.07.~~2020~~2025
(ersetzt die Fassung vom 01.07.~~2019~~2020)

Die Senatorin für [Wissenschaft und Wirtschaft, Häfen und Transformation](#)
Katharinenstraße 37
28195 Bremen



[EISENBAHN IN DEN BREMISCHEN HÄFEN SEIT 1860](#)

Inhaltsverzeichnis

0	Verzeichnis der Abkürzungen	6
1	Zweck und Geltungsbereich	9
2	Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	9
2.1	Genehmigung	9
2.2	Haftpflichtversicherung	11
2.3	Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis	11
2.4	Anforderungen an die Fahrzeuge	11
2.5	Sicherheitsleistung	12
3	Benutzung der Eisenbahninfrastruktur	14
3.1	Allgemeines	14
3.2	Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen	14
3.3	Grundsätze des Koordinierungsverfahrens	14
4	Nutzungsentgelt	15
4.1	Bemessungsgrundlage	15
4.2	Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge	15
4.3	Umsatzsteuer	16
4.4	Zahlungsweise	16
4.5	Aufrechnungsbefugnis	16
5	Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	16
5.1	Grundsätze	16
5.2	Information zu den vereinbarten Nutzungen	16
5.3	Störungen in der Betriebsabwicklung	17
5.4	Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis	18
5.5	Mitfahrt im Führerraum	18
5.6	Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur	18
5.7	Instandhaltungs- und Baumaßnahmen	18

6	Haftung	19
6.1	Grundsatz	19
6.2	Mitverschulden	19
6.3	Haftung der Mitarbeiter	19
6.4	Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher	19
6.5	Abweichungen von der vereinbarten Nutzung	20
7	Gefahren für die Umwelt	20
7.1	Grundsatz	20
7.2	Umweltgefährdende Einwirkungen	20
7.3	Bodenkontaminationen	20
7.4	Ausgleichspflicht zwischen EIU und EVU	20
0	Verzeichnis der Abkürzungen	6
1	Zweck und Geltungsbereich	9
2	Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	9
2.1	Genehmigung	9
2.2	Haftplichtversicherung	11
2.3	Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis	11
2.4	Anforderungen an die Fahrzeuge	11
2.5	Finanzgarantie	12
3	Benutzung der Eisenbahninfrastruktur	14
3.1	Allgemeines	14
3.2	Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen	14
3.3	Behandlung konfligierender Anträge und Nutzungen	14
4	Nutzungsentgelt	15
4.1	Bemessungsgrundlage	15
4.2	Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge	15
4.3	Umsatzsteuer	16

4.4	Zahlungsweise	16
4.5	Aufrechnungsbefugnis	16
5	Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	16
5.1	Grundsätze	16
5.2	Information zu den vereinbarten Nutzungen	16
5.3	Störungen in der Betriebsabwicklung.....	17
5.4	Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis	18
5.5	Mitfahrt im Führerraum	18
5.6	Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur.....	18
5.7	Instandhaltungs- und Baumaßnahmen	18
6	Haftung	19
6.1	Grundsatz	19
6.2	Mitverschulden	19
6.3	Haftung der Mitarbeiter	19
6.4	Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher.....	19
6.5	Abweichungen von der vereinbarten Nutzung	20
7	Gefahren für die Umwelt	20
7.1	Grundsatz	20
7.2	Umweltgefährdende Einwirkungen	20
7.3	Bodenkontaminationen	20
7.4	Ausgleichspflicht zwischen EIU und EVU	20

0 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
CTB	EUROGATE Container Terminal Bremerhaven GmbH
e. V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ggf.	gegebenenfalls
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
HPfIG	Haftpflichtgesetz
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen — Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen — Besonderer Teil
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
RTB	Rail Terminal Bremerhaven GmbH
S.	Seite
TEIV	Transeuropäische Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung

usw. ————— und so weiter

z.-B. — zum Beispiel

<u>ABl.</u>	<u>Amtsblatt</u>
<u>Abs.</u>	<u>Absatz</u>
<u>AEG</u>	<u>Allgemeines Eisenbahngesetz</u>
<u>AT</u>	<u>Allgemeiner Teil</u>
<u>BGB</u>	<u>Bürgerliches Gesetzbuch</u>
<u>BGBI.</u>	<u>Bundesgesetzblatt</u>
<u>BOA</u>	<u>Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen</u>
<u>BT</u>	<u>Besonderer Teil</u>
<u>bzw.</u>	<u>beziehungsweise</u>
<u>CTB</u>	<u>EUROGATE Container Terminal Bremerhaven GmbH</u>
<u>DVO (EU) 2017/2177</u>	<u>Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177 der Kommission vom 22. November 2017 über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen (ABl. L 307 vom 23.11.2017, S. 1)</u>
<u>e. V.</u>	<u>eingetragener Verein</u>
<u>EBO</u>	<u>Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung</u>
<u>EBOA</u>	<u>Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen</u>
<u>EIGV</u>	<u>Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem (Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung – EIGV)</u>
<u>EIU</u>	<u>Eisenbahninfrastrukturunternehmen</u>
<u>ERegG</u>	<u>Eisenbahnregulierungsgesetz</u>
<u>ESBO</u>	<u>Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen</u>
<u>EVU</u>	<u>Eisenbahnverkehrsunternehmen</u>
<u>ff.</u>	<u>folgende</u>
<u>GGVSEB</u>	<u>Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt</u>
<u>HPfIG</u>	<u>Haftpflichtgesetz</u>
<u>NBS-AT</u>	<u>Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil</u>
<u>NBS-BT</u>	<u>Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil</u>
<u>Nr.</u>	<u>Nummer</u>
<u>RID</u>	<u>Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter</u>
<u>RTB</u>	<u>Rail Terminal Bremerhaven GmbH</u>

ABl.

Amtsblatt

S.

Seite

usw.

und so weiter

z. B.

zum Beispiel

1 Zweck und Geltungsbereich

- 1.1 Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen gewährleisten gegenüber jedem Zugangsberechtigten einheitlich
 - die diskriminierungsfreie Benutzung von Serviceeinrichtungen und
 - die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen.
- 1.2 Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen EIU und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung ~~der Serviceeinrichtung~~von Serviceeinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.
- 1.3 Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen gliedern sich in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und einen unternehmensspezifischen Besonderen Teil (NBS-BT).
- 1.4 Die NBS-AT ergänzende sowie etwaige von den NBS-AT abweichende Regelungen ergeben sich aus den NBS-BT. Regelungen in den NBS-BT gehen den Regelungen in den NBS-AT vor.
- 1.5 Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und den EIU.
- 1.6 Die Bestimmungen betreffend Zugangsberechtigte und EVU gelten sinngemäß auch für Fahrzeughalter.
- 1.7 Allein rechtsverbindlich sind die Nutzungsbedingungen in deutscher Sprache. Werden die Nutzungsbedingungen in einer weiteren Amtssprache der Europäischen Union veröffentlicht, dient dies lediglich der besseren Information von Zugangsberechtigten.

2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

2.1 Genehmigung

- 2.1.1 Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines jeden Jahres weist das EVU durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass es im Besitz einer der folgenden behördlichen Genehmigungen ist:
 - einer Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AEG zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsdiensten. Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG in der bis zum 2. September 2016 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen zur Personen- oder Güterbeförderung gelten als Unternehmensgenehmigungen (§ 38 Abs. 3 AEG);
 - einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über

den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Unternehmensgenehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2012/34/EU.

Eines jährlichen Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, solange das EVU aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zu dem EIU unterhält.

Das EVU kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer ~~beglaubigten Kopie:~~Kopie einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a AEG erbringen.

~~▪ einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder~~

~~▪ einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG~~

~~erbringen.~~

- 2.1.2 Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines jeden Jahres weist der Fahrzeughalter durch Vorlage des Originals oder einer ~~beglaubigten~~ Kopie nach, dass er im Besitz einer Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AEG für die ~~selbständige~~selbständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Fahrzeughalter ist. Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 AEG in der bis zum 2. September 2016 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen für die ~~selbständige~~selbständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen gelten als Unternehmensgenehmigungen (§ 38 Abs. 3 AEG).

Eines jährlichen Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, solange der Fahrzeughalter aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zu dem EIU unterhält.

Der Fahrzeughalter kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer ~~beglaubigten Kopie:~~Kopie einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a AEG erbringen.

~~▪ einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder~~

~~▪ einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7 a Abs. 4 Satz 1 AEG~~

~~erbringen.~~

- 2.1.3 Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Unternehmensgenehmigung verlangt das EIU die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache.

- 2.1.4 Den Widerruf und jede Änderung der Unternehmensgenehmigung, oder der Sicherheitsbescheinigung ~~oder der zusätzlichen nationalen Bescheinigung~~ teilt das EVU dem EIU unverzüglich schriftlich mit.

- 2.1.5 Informationen bezüglich der Beantragung von Unternehmensgenehmigungen nach § 6 AEG sowie von Sicherheitsbescheinigungen ~~und nationalen Bescheinigungen~~ nach § 7a AEG stellt das Eisenbahn-Bundesamt auf seiner Webseite (www.eba.bund.de) zur Verfügung.

2.2 Haftpflichtversicherung

- 2.2.1 Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines jeden Jahres weist das EVU das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 14 Abs. 1 AEG nach. In Fällen des § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a AEG weist das EVU nach, dass es von einem nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der Versicherungsaufsicht freigestellten ~~Haftpflichtschadensausgleich~~Haftpflichtschadenausgleich in gleicher Weise Deckung erhält.
- 2.2.2 Eines jährlichen Nachweises gemäß Punkt 2.2.1 bedarf es nicht, solange das EVU aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zu dem EIU unterhält.
- 2.2.3 Änderungen zum bestehenden Versicherungsverhältnis zeigtteilt das EVU dem EIU unverzüglich schriftlich mit.

2.3 Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis

- 2.3.1 Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss die Anforderungen der für die jeweilige Serviceeinrichtung geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO/ESBO bzw. BOA/EBOA) erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.
- 2.3.2 Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis.
- 2.3.3 Das EIU vermittelt dem Personal des EVU vor seinem Einsatz die erforderliche Ortskenntnis und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung. Es kann sich mit Zustimmung des EVU eines Erfüllungsgehilfen bedienen. Das EIU verlangt für die Vermittlung der Ortskenntnis ein von allen EVU gleichermaßen zu erhebendes Entgelt, wenn es hierzu Regelungen im Besonderen Teil seiner Nutzungsbedingungen getroffen hat. Nach der erstmaligen Vermittlung der Ortskenntnis kann das EVU seinem Personal die erforderliche Ortskenntnis auch selbst vermitteln.

2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge

- 2.4.1 Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der für die jeweilige Serviceeinrichtung geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO/ESBO bzw. BOA/EBOA) entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine ~~Inbetriebnahmegenehmigung~~Genehmigung für das Inverkehrbringen im Sinne der ~~§§ 6 ff. TEIV Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung~~ verfügen; § 42 Abs. 2 und 5 EIGV bleiben unberührt. Hiervon kann im Falle der

beabsichtigten Nutzung von Wartungseinrichtungen und anderen technischen Einrichtungen sowie bei Probe- und Versuchsfahrten abgewichen werden, wenn der betriebssichere Einsatz des Fahrzeugs auf andere Weise gewährleistet ist.

- 2.4.2 Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss mit den im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen beschriebenen technischen und betrieblichen Standards sowie den Steuerungs-, Sicherheits- und Kommunikationssystemen der benutzten Schienenwege kompatibel sein.
- 2.4.3 Das EVU bestätigt das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 2.4.1 und 2.4.2 auf Verlangen des EIU.

2.5 Sicherheitsleistung

2.5 Finanzgarantie

- 2.5.1 Das EIU ~~macht~~kann den Zugang zu Serviceeinrichtungen und zu den Leistungen, die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur in diesen Einrichtungen erbracht werden, von der Leistung einer angemessenen SicherheitFinanzgarantie abhängig, ~~wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen. Dies machen, wenn der Zugangsberechtigte es innerhalb der letzten drei Jahre wiederholt versäumt hat, das Entgelt für bereits gewährte und in Anspruch genommene Zugangsrechte zu entrichten. Säumnis liegt vor, wenn das Entgelt nicht fristgerecht entrichtet wurde. Satz 1 gilt nicht für Zugangsberechtigte im Sinne des § 1 Abs. 12 Nr. 2 Buchstaben a und c ERegG.~~

- 2.5.2 ~~Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen~~

- ~~▪ bei länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung sowie~~
- ~~▪ bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden monatlichen Gesamtentgeltes.~~

~~Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen auch dann, wenn~~

- ~~▪ das voraussichtlich zu entrichtende Entgelt die nach Einschätzung einer Auskunftsei vertretbare Kreditlinie des Zugangsberechtigten übersteigt oder die Bonitätsbewertung sonst nahelegt, dass er bei künftigen Zahlungen Schwierigkeiten haben könnte,~~
- ~~▪ ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde,~~
- ~~▪ er Prozesskostenhilfe beantragt hat oder~~
- ~~▪ er länger als zwei Wochen unter der von ihm angegebenen Adresse nicht erreichbar ist.~~

2.5.3—Angemessen ist eine SicherheitsleistungFinanzgarantie in Höhe des jeweils in einem Monat (SicherungszeitraumGarantiezeitraum) zu entrichtenden Gesamtentgeltes für bereits vereinbarte oder erfahrungsgemäß in Anspruch genommene Leistungen. Dabei gilt Folgendes:

2.5.32.1 SicherheitEine Finanzgarantie ist in Höhe des für den Rest des laufenden Monats voraussichtlich insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten. Im Anschluss daran ist Sicherheiteine Finanzgarantie jeweils in Höhe des für den Folgemonat voraussichtlich insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten.

2.5.32.2 Werden für einen SicherungszeitraumGarantiezeitraum, für den bereits Sicherheitsleistungeine Finanzgarantie erbracht wurde, weitere Leistungen vereinbartbeantragt, ist zusätzlich Sicherheiteine zusätzliche Finanzgarantie für das hierfür voraussichtlich zu entrichtende Entgelt zu leisten.

2.5.43 Die SicherheitsleistungFinanzgarantie kann gemäßdurch Vorauszahlung, nach § 232 BGB oder durch BankbürgschaftBürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) eines Finanzinstituts erbracht werden. Die Bürgschaft einer Bank, die eines Finanzinstituts, welches von einer Rating-Agentur mit dem Non-Investment Grade versehen wurde, wird nicht akzeptiert.

2.5.54 Das EIU macht dassein Verlangen nach Sicherheitsleistungeiner Finanzgarantie in Textform geltend. Für die Fälligkeit der SicherheitsleistungFinanzgarantie gilt Folgendes:

2.5.54.1 Ist Entgelt für den Rest des laufenden Monats zu sichern, muss die SicherheitsleistungFinanzgarantie binnen fünf BankarbeitstagenArbeitstagen nach Zugang des SicherungsverlangensGarantieverlangens, jedenfalls aber vor Leistungsbeginn erbracht sein. Arbeitstage sind alle Tage außer gesetzlich geschützte Feiertage am Sitz des EIU, Samstage und Sonntage.

2.5.54.2 Ist Entgelt für einen Folgemonat zu sichern, muss die SicherheitsleistungFinanzgarantie spätestens zwei WerktageArbeitstage vor dem Beginn des Folgemonats erbracht sein.

2.5.54.3 Ist Entgelt für weitere in einen SicherungszeitraumGarantiezeitraum, für den bereits Sicherheitsleistungeine Finanzgarantie erbracht wurde, fallende Leistungen zu sichern, muss die hieraufdarauf entfallende SicherheitsleistungFinanzgarantie spätestens zwei WerktageArbeitstage vor Leistungsbeginn erbracht sein. Ist dies aufgrund kurzfristig vereinbarter Leistungen nicht mehr zeitgerecht möglich, muss die SicherheitsleistungFinanzgarantie jedenfalls vor Leistungsbeginn erbracht sein.

2.5.65 Kann das EIU die rechtzeitige Erbringung der SicherheitsleistungFinanzgarantie nicht feststellen, ist es ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die SicherheitsleistungFinanzgarantie nachweislich erbracht worden ist.

2.5.7—Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung durch Entgeltvorauszahlung abwenden.

3 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.
- 3.1.2 Für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die im Allgemeinen und Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen enthaltenen Vorschriften des EIU.
- 3.1.3 Alle weiteren Informationen, die für die Benutzung der Serviceeinrichtung erforderlich sind, stellt das EIU dem EVU zur Verfügung. Das EVU kann die zur Verfügung gestellten Informationen vervielfältigen, soweit nicht Urheberrechte Dritter beeinträchtigt werden.
- 3.1.4 Die konkrete Benutzung der Eisenbahninfrastruktur richtet sich nach den vom EIU auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen mündlich erteilten betrieblichen Weisungen bzw. nach den erstellten Unterlagen, die dem EVU übergeben worden sind.

3.2 Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen

- 3.2.1 Die formalen und inhaltlichen Vorgaben für Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen richten sich nach den im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen enthaltenen Vorgaben.
- 3.2.2 Ist ein Antrag unvollständig oder sonst mit Mängeln behaftet, fordert das EIU fehlende oder berichtigende Angaben unverzüglich nachunter Setzung einer angemessenen Frist für die Übermittlung der fehlenden oder berichtigenden Angaben nach.

~~3.3 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens~~

- ~~3.2.3.1 Liegen Mangelfreie Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende beantwortet das EIU innerhalb der von der Regulierungsstelle festgelegten Fristen, im Übrigen nach Maßgabe des Artikel 9 DVO (EU) 2017/2177.~~

3.3 Behandlung konfligierender Anträge und Nutzungen vor,

- 3.3.1 Erhält das EIU einen Antrag auf Zugang zur Serviceeinrichtung oder die Erbringung einer Leistung, der mit einem anderen Antrag unvereinbar ist oder bereits zugewiesene Kapazität der Serviceeinrichtung betrifft, richtet sich das Koordinierungs- und Entscheidungsverfahren nach der DVO (EU) 2017/2177 sowie etwaigen ergänzenden Regelungen in den NBS-BT. Nach Maßgabe der Artikel 10 bis 12 DVO (EU) 2017/2177 geht das EIU ~~im Rahmen des § 13 ERegG~~ mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vor:
 - 3.3.1.1 Das EIU nimmt Verhandlungen mit alleinem oder mehreren von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zeitgleich auf und weist dabei ~~soweit~~

~~vorhanden — auf eine tragfähige Alternative hin. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den auf. Es kann unter Hinweis darauf, dass bilaterale Verhandlungen zu beteiligen.~~

~~3.3.1.2 Das EIU kann in begründeten Ausnahmefällen abweichend von Punkt 3.3.1.1 abgelehnt werden können, einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Nutzungen anbieten, die von den beantragten Nutzungen abweichen. Der Grund für die Ausnahme muss dem betroffenen Zugangsberechtigten in Textform mitgeteilt werden.~~ Das EIU muss Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen abgelehnt wurden oder nicht zum Erfolg geführt haben.

~~3.3.1.3 Kann eine einvernehmliche Lösung~~3.3.1.2 Können Anträge nach dem Koordinierungsverfahren nicht erzielt miteinander in Einklang gebracht werden, weist das EIU auf ihm bekannte tragfähige Varianten hin. Kommt eine Einigung nicht zustande, greift das Verfahren nach § 13 Abs. 3 ERegG. Die Kriterien nach § 13 Abs. 3 Nr. 3 ERegG befindenrichtet sich die Entscheidung des EIU nach den im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen festgelegten Vorkriterien für die Kapazitätszuweisung.

3.3.1.3 Kann einem Antrag nicht entsprochen werden, prüfen das EIU und der Zugangsberechtigte gemeinsam, ob tragfähige Alternativen bestehen, sofern nicht der Zugangsberechtigte das EIU auffordert, keine tragfähigen Alternativen anzugeben und auf die gemeinsame Prüfung zu verzichten.

3.3.2 Ein Zugangsberechtigter, dessen Antrag ganz oder teilweise abgelehnt ~~w~~erden sollwurde, kann ~~innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der beabsichtigten ablehnenden Entscheidung (§ 13 Abs. 4 Satz 1 ERegG)~~bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen Beschwerde auf Kapazitätszuweisung bei der Regulierungsbehörde einlegen (~~§(Artikel~~ 13 Abs. 51 DVO (EU) 2017/2177, § 13 Abs. 3 Satz 1 ERegG).

4 Nutzungsentgelt

4.1 Bemessungsgrundlage

Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Serviceeinrichtung und die Erbringung von Leistungen sind die Entgeltgrundsätze ~~und Entgelte~~nebst den Entgelten des EIU. Die Darlegung der Entgeltgrundsätze erfolgt in den NBS-BT. Die Darlegung der Entgelte erfolgt in der als Anlage zu den NBS genommenen Liste der Entgelte.

4.2 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge

Nach den Entgeltgrundsätzen des EIU eingeräumte Entgeltnachlässe hat der Zugangsberechtigte auszugleichen, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht erfüllt werden. Dies gilt entsprechend für den Ausgleich von Aufschlägen durch das EIU.

4.3 Umsatzsteuer

Die vom Zugangsberechtigten nach den Entgeltgrundsätzen des EIU zu entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

4.4 Zahlungsweise

Das zu entrichtende Entgelt hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten grundsätzlich binnen einer Woche nach Zugang der Rechnung auf ein vom EIU zu bestimmendes Konto zu überweisen. ~~Das EIU kann im Besonderen Teil seiner Nutzungsbedingungen Regelungen über Abschlagszahlungen für bereits erbrachte Leistungen vorsehen.~~

4.5 Aufrechnungsbefugnis

Die Vertragspartner können gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners nur aufrechnen, wenn diesedie Forderungen des Aufrechnenden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

5.1 Grundsätze

- 5.1.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.
- 5.1.2 Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse.
- 5.1.3 Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

5.2 Information zu den vereinbarten Nutzungen

- 5.2.1 Das EIU stellt sicher, dass der Vertragspartner zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:
 - *a) den Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Betrieb des EVU auswirken können (z. B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs),
 - *b) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, soweit sie für weitere Dispositionen des Zugangsberechtigten von Bedeutung sein können,

*c) Leistungseinschränkungen (z. B. Ausfall von Umschlageinrichtungen oder Fahrgastinformationssystemen).

*d) Besonderheiten aufgrund von Großveranstaltungen.

5.2.2 Das EVU stellt sicher, dass das EIU zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:

*a) die Zusammensetzung des Zuges (z. B. Länge, Zugmasse, Veränderungen gegenüber der beantragten Nutzung),

*b) Etwaige Besonderheiten (z. B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVSEB/RID und deren Position im Zugverband, Lademaßüberschreitungen).

*c) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z. B. eingeschränktes Bremsvermögen, Ausfall von Triebfahrzeugen).

d) Besonderheiten aufgrund von Großveranstaltungen.

5.3 Störungen in der Betriebsabwicklung

5.3.1 Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen von den vereinbarten Nutzungen sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich das EIU und das EVU gegenseitig und unverzüglich. Das EIU unterrichtet das EVU umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf dessen Nutzungsmöglichkeiten.

5.3.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, Störungen zu beseitigen. Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sei denn, eine unverzügliche Beseitigung ist unzumutbar.

5.3.3 Zur Beseitigung der Störung wendet das EIU die Regelungen an, die bei ihm für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gelten. Diese Regelungen sind als Bestandteile der Nutzungsbedingungen für das EVU verbindlich.

5.3.4 Zur Beseitigung der Störung kann das EIU innerhalb der Serviceeinrichtung insbesondere die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Eisenbahninfrastruktur vorsehen. Bei Störungen soll das EIU die Grundsätze des Koordinierungsverfahrens gemäß Punkt 3.3 und die dort vorgesehenen Vorrangregelungen anwenden.

5.3.5 Das EVU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die benutzte Serviceeinrichtung nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z. B. durch liegen gebliebene Züge). In jedem Falle ist auch das EIU jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z. B. durch Abschleppen liegen gebliebener Züge). Zu diesem Zweck können dazu legitimierte Personale des EIU – soweit möglich mithin vorheriger Abstimmung mit den gemäß

Punkt 5.1.3 benannten Personen bzw. Stellen – Fahrzeuge des EVU betreten, in den Führerräumen der Fahrzeuge unentgeltlich mitfahren und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.

- 5.3.6- Das EIU hat ~~Leistungsbeschränkungen~~Leistungseinschränkungen und Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Umschlageinrichtungen, Fahrgastinformationssystemen, Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen ~~oder~~, Weichenstörungen), unverzüglich zu beseitigen.

5.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

Das EIU hat auf seinem Betriebsgelände das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass das EVU seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personale des EIU Fahrzeuge des EVU betreten und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.

5.5 Mitfahrt im Führerraum

- 5.5.1 Das EIU bzw. seine von ihm dazu legitimierten Personale dürfen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Eisenbahninfrastruktur überzeugen zu können, nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Ziffer Punkt 5.1.3 benannten Personen bzw. Stellen in den Führerräumen der Fahrzeuge des EVU mitfahren.
- 5.5.2 Die Mitfahrt erfolgt unentgeltlich, sofern nicht das EVU ausdrücklich ein angemessenes Entgelt verlangt.

5.6 Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur

Das EIU ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Über geplante Änderungen informiert es die Zugangsberechtigten unverzüglich. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

5.7 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

- 5.7.1 Das EIU kann Instandhaltungs- und Baumaßnahmen jederzeit durchführen. Es führt Instandhaltungs- und Baumaßnahmen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU so gering wie möglich gehalten werden.
- 5.7.2 Das EIU informiert über Nutzungseinschränkungen aufgrund von Instandhaltungs- und Baumaßnahmen jeweils unverzüglich. Dies gilt nicht im Falle von Ad-hoc-Maßnahmen, die nur mit kurzzeitigen oder sonst geringfügigen Nutzungseinschränkungen verbunden sind. Der Informationsweg ergibt sich aus dem Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen.

5.7.3 Für Abweichungen von der vereinbarten Nutzung aufgrund von Instandhaltungs- und Baumaßnahmen gilt Punkt 6.5.

6 Haftung

6.1 Grundsatz

6.1.1 Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Nutzungsbedingungen (AT/BT) keine davon abweichenden Regelungen enthalten.

6.1.2 Die Vertragsparteien haften einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei grobem Verschulden. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und nur für typischerweise vorhersehbare Schäden. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen besteht keine Haftung für mittelbare Schäden.

6.1.3 Im Verhältnis zwischen EIU und EVU wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 10.000 Euro übersteigt; es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind.

6.2 Mitverschulden

§ 254 BGB und – im Rahmen seiner Voraussetzungen – § 13 HPfIG gelten entsprechend.

6.3 Haftung der Mitarbeiter

Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

6.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden beim EIU oder bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere EVU die betreffenden Schienenwege mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

- a) Weist ein EVU nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist es von der Haftung frei.
- b) Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.

- c) Der hiernach auf die EVU insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Schienenwege in den letzten drei Monaten vor ~~Schadens-eintritt~~Schadenseintritt ergibt.

6.5 Abweichungen von der vereinbarten Nutzung

Abweichungen von der vereinbarten Nutzung, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten, liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartei, sofern zwischen den Parteien auf der Grundlage konkreter Regelungen im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen nichts anderes vereinbart oder im Rahmen des Anreizsystems nach gemäß § 39 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 ERegG nichts anderes vereinbart geregelt ist. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie ~~gesetzliche~~gesetzlich vorgesehene Minderungsrechte bleiben hiervon unberührt.

7 Gefahren für die Umwelt

7.1 Grundsatz

Das EVU ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung von Fahrzeugen nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen.

7.2 Umweltgefährdende Einwirkungen

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des EVU oder gelangen ~~in diesem Zusammenhang Wasser gefährdende Stoffe~~wassergefährdende Stoffe aus den vom EVU verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat das EVU unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle des EIU zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des EVU für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z. B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz_1 eine Räumung von Betriebsanlagen des EIU notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

7.3 Bodenkontaminationen

Bei Bodenkontaminationen, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlasst das EIU die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt das verursachende EVU. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach ~~Ziffer 6.4.~~Punkt 6.4.

7.4 Ausgleichspflicht zwischen EIU und EVU

Ist das EIU als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt das EVU die dem EIU entstehenden Kosten. Hat das EIU zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden

ist. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach [Ziffer 6.4.Punkt 6.4.](#)